

Satzung des Vereins

Dorf- und Kulturladen Eberstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Dorf- und Kulturladen Eberstadt e. V.
Er wurde am 29.11.2011 gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lich-Eberstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der dörflichen Gemeinschaft und die Verbesserung der Lebensqualität im Stadtteil Lich-Eberstadt.
- (2) Dies soll erreicht werden durch die Verbesserung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs in einem Dorfladengeschäft. Außerdem durch den Betrieb eines Dorftreffs (z.B. Kaffee-Betrieb), sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein dient zur Förderung des traditionellen Brauchtums, von Kunst und Kultur und des Heimatgedankens.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Es sind Einzel- und Familienmitgliedschaften möglich. Familienmitgliedschaften können für Personen beantragt werden, die gemeinsam einem Haushalt angehören.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vereinsvorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des laufenden Kalenderjahres,

- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
Dies erfolgt aufgrund eines Vereinsvorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag mehr als 6 Monate in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung den Beitragsrückstand nicht bezahlt hat.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
Das Mitglied kann bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann die/der Auszuschließende innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch beim Vereinsvorstand einlegen.
Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig.
- (5) Das ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
Die Vereinsmitglieder haften nicht persönlich.
- (2) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- (3) Für Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges Verhalten von Vorstandsmitgliedern entstehen, bestehen keine Regressansprüche gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer/in, Schatzmeister/in und mindestens einer/einem Beisitzer/in.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie Schatzmeister/in. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

- (4) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden geführt und unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder inclusive mindestens einer Person des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Der Vereinsvorstand ist grundsätzlich unentgeltlich und ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern entstehenden Auslagen und Kosten werden angemessen ersetzt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 7 beschließen, dass im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG gezahlt wird.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung aller ordentlichen und außerordentlichen Geschäfte für den Betrieb des Dorfladens und Dorftreffs,
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - c) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Festsetzung und ggfls. Veränderung der inhaltlichen Ausrichtung,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese dem Ausschlussbeschluss des Vorstandes widersprochen haben,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g) Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks.
 - h) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Sie ist ferner einzuberufen, wenn ¼ der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per Mail oder durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Lich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden notwendig.
Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Stimmberechtigt sind
 - a) Einzelmitglieder,
 - b) im Falle einer Familienmitgliedschaft jede/r Haushaltsangehörige über 16 Jahre,
 - c) bei Mitgliedschaft eines Vereines, einer Firma oder einer Institution jeweils ein Vertreter/in.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist einmalig möglich.

Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie berichten der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des/der Schatzmeisters/in sowie des gesamten Vorstandes.

§ 11 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit.

Er vermeidet Datenschutzverstöße und gewährleistet einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereines ist das Vereinsvermögen
 - a) bei Übergang in einen Verein bzw. eine andere Rechtsform, in der der Dorfladen betrieben wird, dorthin zu übertragen,
 - b) bei Wegfall des Vereinszweckes ohne Weiterführung eines Dorfladens zu gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Lich-Eberstadt zu verwenden.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Mitglieder diejenige wirksame Bestimmung in gehöriger Form vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Mitglieder diejenige Bestimmung in gehöriger Form vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.04.2025 beschlossen.
Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Lich, den

Ulrike Traxler-Schmoranz
Vorsitzende

Ulrike Fey
stellvertr. Vorsitzende

Dierk Stechmann
Schatzmeister

Kassenwart a.D.:
Klaus Schneider
